

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 28 (1948-1949)
Heft: 6

Artikel: Beharrung und Wandlung : Betrachtungen zur Jahrhundertfeier der Bundesverfassung von 1848
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEHARRUNG UND WANDLUNG

Betrachtungen zur Jahrhundertfeier der Bundesverfassung von 1848

VON MAX HUBER

Die Bundesverfassung von 1848 kann unter einem dreifachen Gesichtspunkt betrachtet werden:

als einmaliges historisches Ereignis,
als ein Jahrhundert schweizerischen staatlichen Lebens unter der 1848 geschaffenen bundesstaatlichen Verfassung,
als Ereignis und Jahrhundert im Verhältnis zur ganzen Bundesgeschichte seit 1291.

Sowohl die Gründung von 1848 wie insbesondere das seither verflossene Jahrhundert politischen Daseins können historisch, staatsrechtlich, soziologisch dargestellt werden. Aus der Fülle der Möglichkeiten sei hier das Problem: Beharrung und Wandlung der Betrachtung zu Grunde gelegt. Als der erste Vertreter des Standes Bern, Ochsenbein, die Sommertagsatzung in der Heiliggeistkirche in Bern eröffnete, sagte er in seiner Rede, daß jetzt der Zeitpunkt der Entscheidung zwischen Stabilität und Fortschritt gekommen sei. Es war die historische Stunde, in der es zwischen der Starrheit des Bundesvertrages und der Entwicklungsfähigkeit einer neuen Bundesform zu wählen galt.

Alle Lebensgebilde, sowohl die biologischen wie die vom menschlichen Geist geschaffenen, stehen unter dem Prinzip der Polarität von Beharrung und Wandlung. Beharrung gibt den physischen und geistigen Wesen Individualität und Dauer, aber Beharrung, die zur Erstarrung wird, führt zum Tod. Beharrung ist in allem Lebenden nur möglich durch fortschreitende Erneuerung.

Die Wandlung kann von zweierlei Art sein. Entweder ist sie organische, an das Bestehende mehr oder weniger stark sich anschließende Anpassung oder bloß tatsächliche Wandlung der Verhältnisse, ohne daß diese zunächst in äußeren Änderungen der Form sichtbar würden. Bewußte organische Weiterbildung entspricht einem historischen, dem individuellen Bewußtsein aufgeschlossenen Denken. Oder aber die Wandlung ist Revolution im weitesten Sinne, d. h. Setzung eines Neuanfanges, einer neuen Wurzel. Das ist das Wesen des Radikalismus; er entspricht einem abstrakten Denken, das sich über organische Wandlung und geschichtlich Gewordenes hinwegsetzen zu können glaubt. Während bei der organischen Entwick-

lung die Gefahr bestehen kann, daß Überlebtes zu lange erhalten bleibt, bringt die revolutionäre Wandlung mit sich, daß sie Wertvolles unwiederherstellbar zerstört. Das letztere ist das größere Übel.

Die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika 1787 erstmals verwirklichte Gestalt politischen Lebens, der Bundesstaat, ist eine Synthese von Elementen der Beharrung und Wandlung, die sich in mehr als anderthalb Jahrhundert bewährt hat. Das Schweizer Volk war das zweite, das sich zu dieser Form der Zusammenfassung selbständiger Gemeinwesen bekannt hat und sie in einer ihm eigenen Weise während eines Jahrhunderts mit Erfolg weiterentwickelt hat.

I.

Die Verfassung von 1848 als in sich abgeschlossenes geschichtliches Ereignis muß im Zusammenhang mit den Vorgängen des Jahres 1847 betrachtet werden. Diese beiden Schicksalsjahre brachten eine schwere innere Krise wegen des unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen Tagsatzungsmehrheit und Sonderbund und eine äußere Krise wegen der drohenden Intervention der beiden benachbarten Großmächte. Beide Krisen standen im Verhältnis von Ursache und Wirkung.

Daß die Schweiz sie glücklich überstand, erklärt sich daraus, daß die Tagsatzungsmehrheit sowohl in der Durchführung des Beschlusses, den Sonderbund aufzulösen, wie in der Aufstellung des Verfassungsentwurfes und dessen Einführung den zwei wichtigsten Forderungen staatsmännischer Politik, Festigkeit und Maß, entsprach. Von größter Bedeutung war aber auch, daß der Führer des von der Tagsatzung eingesetzten Bundesheeres ebenfalls diese beiden Eigenschaften in höchstem Maße verkörperte. Die überaus rasche und humane Kriegführung und die von überlegener politischer Einsicht bestimmte Strategie General Dufours haben ganz entscheidend dazu beigetragen, daß die drohende Intervention des Auslandes unterblieb und daß die kriegerische Auseinandersetzung zwischen den beiden Teilen des Schweizervolkes in der unterlegenen Minderheit kein bleibendes Ressentiment hinterließ.

Daß die Bundesverfassung ein Werk so großer Mäßigung geworden, ist dennoch erstaunlich. Denn der Gegensatz, der im Sonderbundskrieg zur Explosion kam, war nicht nur ein politischer, sondern auch ein weltanschaulicher; weniger ein solcher zwischen Protestanten und Katholiken, als zwischen Liberalradikalen und Konservativen, zwischen der säkularen Anschauung der Aufklärung und der von Kirche und Tradition bestimmten Denkart. Der ursprünglich liberale Jeremias Gotthelf hat in seinem «*Bernergeist und Zeitgeist*»

die radikalen Politiker und deren Anhang leidenschaftlich kritisiert, z. T. wohl karikiert, und ein anderer großer Schweizerdichter, Gottfried Keller, hat in seinem «Jesuitenzug» nicht weniger der Leidenschaft die Zügel freigegeben. Wenn man an die bundeswidrige Aufhebung der aargauischen Klöster, an die Freischarenzüge, an die zwar nicht bundeswidrige, aber politisch herausfordernde Berufung der Jesuiten nach Luzern, an die politischen Koalitionen der Kantone im Siebnerkonkordat und Sarnerbund denkt, so sieht man, in welchem Maße das Gefüge des Bundesvertrages von 1815 erschüttert war. Dazu kam, daß dieser keine Revision durch Mehrheitsbeschlüsse vorsah und damit die neue Bundesverfassung nur durch einen, zwar aus einem Notstand zu rechtfertigenden, formal aber revolutionären Akt zu Stande gebracht werden mußte. Auch die Art, wie die liberalradikale Mehrheit sich während langer Zeit durch die Gestaltung der Wahlkreise ein unverhältnismäßiges Übergewicht sicherte, zeigte die Spannung unter den Parteien auch nach 1848. Wenn dennoch sich die Minderheit bald beruhigte und 1856, als die Schweiz sich vor einen Konflikt mit einer Großmacht gestellt sah, sich das ganze Volk solidarisch fühlte, erklärt sich dies wohl vor allem durch die weise Beschränkung der neuen Ordnung auf die offensichtlich notwendigen Kompetenzen des Bundes. Auch die große Ökonomie der Verwaltung des letztern machte noch keine unmittelbare Belastung des Bürgers nötig.

In Kellers «Fähnlein der sieben Aufrechten» kommt am schönsten das einen großen Teil des Volkes damals erfüllende Gefühl zum Ausdruck, den Ausweg aus einer unhaltbaren und gefahrvollen Lage und eine wahrhaft eidgenössische Lösung gefunden zu haben. Dem Willen der siegreichen Mehrheit, das 1848 Erreichte unbedingt festzuhalten, gegen innere und äußere Gegner, hat der gleiche Gottfried Keller im Gedichte «Eidgenossenschaft» eine klassische Form gegeben.

Wie ist denn einst der Diamant entstanden
Zu unzerstörlich, alldurchdrungener Einheit,
Zu ungetrübter, strahlenheller Reinheit,
Gefestigt von unsichtbaren Banden?

Wenn aus der Völker Schwellen und Versanden
Ein neues sich zu einem Ganzen einreicht,
Wenn Freiheitslieb' zum Volke es dann einweiht,
Wo Gleichgesinnte ihre Heimat fanden:

Wer will dann wohl noch rütteln dran und feilen?
Zu spät, ihr Herren! schon ist's ein Diamant,
Der nicht mehr ist zu trüben und zu teilen.

Und wenn, wie man im Edelstein erkennt,
Darin noch kleine dunkle Körper weilen,
So sind sie fest umschlossen und gebannt.

II.

Die politische Existenz der Schweiz unter der *Bundesverfassung 1848 bis 1948* muß als eine staatsrechtliche Einheit betrachtet werden, trotz der starken Wandlungen, die das Land in diesen letzten hundert Jahren durchgemacht hat. Das ergibt sich daraus, daß die staatsrechtliche Struktur die gleiche geblieben ist, trotz der Totalrevision von 1874. Die Einführung erweiterter Befugnisse des Volkes durch Referendum und Verfassungsinitiative ist lediglich eine Weiterentwicklung des schon 1848 festgelegten obligatorischen Verfassungsreferendums; diese Volksbefugnisse, weil sie den Minderheiten die Möglichkeit bieten, sich geltend zu machen, haben eher stabilisierend als hemmend oder revolutionierend sich ausgewirkt. Die zahlreichen Kompetenzerweiterungen — abgesehen vom Notrecht in Kriegszeiten — sind alle in der vorgesehenen Form der Verfassungsrevision von Volk und Ständen angenommen worden; sie haben den Bund wohl graduell, aber nicht wesensmäßig gewandelt.

Die Einheit der Periode 1848—1948 erscheint erst recht als solche, wenn ihre ununterbrochene Legalität mit den politischen Vorgängen in fast allen andern Staaten der Welt verglichen wird, wo Staaten untergegangen oder neu entstanden sind und wo so oft die Staatsform, selbst die Sozialstruktur, gewechselt und Staatsstriche die Legalität unterbrochen haben. Nur Großbritannien, die niederländischen und skandinavischen Staaten sowie, trotz des Sezessionskrieges, die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine ähnliche Stabilität wie die Schweiz bewiesen. Unser Land bildete gerade inmitten des europäischen Kontinents ein Zentrum der Beharrung.

Wenn vom schweizerischen Staat als geschichtlicher Erscheinung die Rede ist, so muß er immer in seiner von Bund, Kantonen und Gemeinden gebildeten Gesamtheit verstanden werden. Aus dem Zusammenschluß kleiner Gemeinwesen entstanden, hat die Eidgenossenschaft bis heute den Charakter eines von der Basis und nicht von der Spitze aus aufgebauten Staates behalten und sie wird es bleiben, solange sie sich selbst ist. Wohl hat der Bund durch den Vortritt des Bundesrechts vor dem Recht der Kantone diese stark beeinflußt und einander angeglichen, aber auch der Bund hat sich unter dem Einfluß der Kantone gewandelt. War schon die Verfassung von 1848 sozusagen die Projektion von Verfassungsprinzipien der seit 1830 regenerierten liberalen und radikalen Kantone, so waren auch die Kantone für Einführung vermehrter Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung die Schrittmacher für den Bund. Daß trotz dieser gegenseitigen Durchdringung die Schweiz, auch im Vergleich zu andern demokratischen Staaten, doch noch so viel ausgesprochenes politisches Eigenleben in ihren einzelnen Teilen aufweist, beruht wohl nicht nur

auf der unwandelbaren Tatsache der Mehrsprachigkeit schweizerischen Volkstums, sondern auch auf einem besonders ausgesprochenen Sinn für regionale und kommunale Freiheit.

*

Suchen wir zunächst nach den Elementen der *Beharrung*, so bestehen diese vor allem in der Stabilität der verfassungsmäßigen Struktur, die seit 1848, abgesehen von einer maßvollen Erweiterung der Volksrechte, unverändert geblieben ist.

In dieser Hinsicht ist vor allem die Intaktheit der Zusammensetzung des Bundes, die nicht gegen den Willen eines Kantons geändert werden kann, zu erwähnen. Hier mag darauf hingewiesen werden, daß die Schweiz 1919 der Versuchung widerstand, das Vorarlberg als Kanton aufzunehmen, sowie auf die Empfindlichkeit, mit welcher sogar in der besonders gearteten Frage der Wiedervereinigung der beiden Basel auf jede Änderung des Kantonsbestandes von 1848 reagiert wird.

Von entscheidender Wichtigkeit ist, daß das paritätische und effektive Zweikammersystem, das dank der Nicht-Instruierbarkeit der Ständeräte wohl ein Element der Mäßigung, nicht aber ein Hemmschuh ist, und das doppelte Volks- und Ständemehr für Verfassungsrevisionen, trotzdem es infolge der Bevölkerungsvermehrung und Verschiebung sich stärker als am Anfang zu Gunsten der kleineren Kantone auswirkt, nie ernstlich in Frage gestellt worden sind: sie sind in der Tat ein lebenswichtiger Bestandteil der Verfassung.

Das Notrecht der Kriegs- und Krisenzeit stellt allerdings eine sehr starke Abweichung von der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung dar, doch hat es auch diese nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Zwecke suspendiert. Die Behördenstruktur ist nicht berührt worden, wohl aber sind Kompetenzen von Volk und Ständen auf die Bundesversammlung und von dieser auf den Bundesrat verschoben worden. Ein solcher Zustand bedeutet, wenn ohne Not, sondern aus bloßer Opportunität verlängert, eine Bedrohung der Legalität und eine Schwächung des Rechtsbewußtseins; soweit er aber voraussichtlich dauernden Bedürfnissen entspricht, muß er auf dem Wege der Revision der Verfassung in dieser selber verankert werden, wie es mit den Wirtschaftsartikeln von 1947 geschehen ist.

Noch mehr als im Bereich der gesetzgebenden Organe weist die Schweiz eine große Stabilität in der Bildung und Zusammensetzung ihrer Regierung auf. Sie ist ein Unikum, wenn man den Bundesrat mit den Ministerien, bzw. Präsidenschaften von Republiken und konstitutionellen Monarchien der letzten hundert Jahre vergleicht. Es be-

steht hier eine nicht nur strukturelle, sondern auch politische Stabilität. Die 1848 gewählte Bildung und Form der Regierung hat zwar eine gewisse Verwandtschaft zu derjenigen der kleinen Räte der Kantone der vorangehenden Zeit, ist aber doch etwas Originelles im Vergleich zum alten schweizerischen wie zum ausländischen Recht. Durch die Wahl des Bundesrates auf eine mit der Legislaturperiode gleiche und gleichlaufende Zeitspanne ist das sog. parlamentarische System abgelehnt; dieses hat sich aber auch nicht irgendwie als politische Praxis einschleichen können.

Nicht weniger bedeutungsvoll für die Stabilität des Bundesrates ist der in der Verfassung selber nicht festgelegte Wahlmodus, der Einzelwahl vorschreibt und dem Listenskrutinium keinen Raum läßt. Das letztere würde einer Übereinstimmung der Minderheiten eine größere Chance geben und wäre namentlich viel weniger geeignet, die formal rechtlich kaum zu fassende Berücksichtigung einzelner wichtiger Gruppen, namentlich der romanischen Schweiz, zu sichern. Die jüngsten Wahlen haben gezeigt, wie wichtig es für die Landespolitik ist, die Imponderabilien zur Geltung kommen lassen zu können.

Unter den Gründen für die im Verfassungsleben beobachtete außergewöhnliche Stabilität steht in vorderster Reihe der Umstand, daß die Beharrung nie zu jener Erstarrung geworden ist, welche den Zusammenbruch von 1798 und die gewaltsame Auseinandersetzung von 1847/48 zur Folge gehabt hatte. Daß es so war, beruht vornehmlich darauf, daß die Verfassung von 1848 sowohl für sich (Art. 111 bis 114, seit 1874 Art. 118 bis 121) als für die Kantone (Art. 6) die jederzeitige Revision der Verfassung vorsah, ohne diese Änderungen zu sehr zu erschweren oder zu sehr zu erleichtern, und daß die Institutionen des Referendums und der Initiative weitere Ventile gegen politische Spannungen schufen.

Weiterhin war eine extreme, zu Reaktionen führende Politik erschwert durch das Zweikammersystem und das Ständemehr. Vor allem aber ist wichtig, daß auch da, wo der Bund Aufgaben übernahm, sei es, daß solche von den Kantonen an ihn übergingen, sei es, daß neue entstanden, die Kantone in mehr oder weniger weitem Maß zur selbständigen Ausführung der Bundesgesetzgebung herangezogen wurden. Der Föderalismus der Schweiz ist eben ein solcher nicht nur der Verfassung, sondern auch der Verwaltung. Bundesrat Ruchonnet hat dies einmal so formuliert: «unifions, mais ne centralisons pas».

So haben die Institutionen des schweizerischen Staates eine ganze Reihe von Ursachen, die in andern Ländern zu Spannungen und oft zu schweren politischen Konflikten geführt haben, vorweg beseitigt. Aber daneben ist vielleicht auch zu bedenken, daß der großen Masse des Schweizervolks, die aus selbständigen Kleinbauern hervorgegangen ist, auch wenn sie sich nicht mehr mit landwirtschaftlicher Arbeit befaßt,

ein gewisser Konservatismus eigen ist. Dieser bildet vielleicht auch eine teilweise Erklärung der negativen Haltung der Schweizer Stimmberechtigten gegen die in fast allen Demokratien bestehende politische Gleichstellung von Mann und Frau. Dieser konservative Zug hat indessen in der Regel keine dauernde Hemmung bedeutet, sondern Verfassungs- und Gesetzesvorlagen sind oft erst in einem zweiten Wurf, bei dem den Wünschen des Volks mehr Rechnung getragen war, durchgegangen, so z. B. anlässlich der Totalrevision von 1872, bzw. 1874, bei den Bundesgesetzen über das Notenbankwesen, Verstaatlichung der Hauptbahnen, Altersversicherung u. a.

Ein weiteres Element des Beharrens im Gebiet des Verfassungslebens ist der Primat der Innenpolitik über die Außenpolitik. Der auf Bewahrung der Freiheit des Bürgers und der Kantone gerichteten Innenpolitik entspricht die konsequente Politik der Neutralität. Diese war seit dem 16. Jahrhundert geboten durch die konfessionellen Spannungen unter den eidgenössischen Orten, im 19. Jahrhundert hauptsächlich wegen des Nationalismus dreier unserer sprachlich einheitlichen Nachbarn. Die Neutralität kann durch Ideologien, durch konfessionelle, politische, kulturelle Sympathien und Affinitäten für einzelne Volksteile fraglich werden, doch ist sie ernstlich nie in Gefahr gewesen als Folge innerer Spannungen und auch der Minderwertigkeitskomplex, der daraus für einzelne Schweizer entstand, hat nie sich bestimmend auf die Politik ausgewirkt. Die stärkere Zurückhaltung, welche die Schweiz für die neuartigen internationalen Institutionen des Völkerbundes und der Vereinigten Nationen bekundete im Vergleich mit andern Staaten, die ebenfalls lange auf eine Politik dauernder Neutralität eingestellt waren, zeigt, wie tief der Neutralitätswille im Schweizervolk verwurzelt ist.

Dieser stabilen Neutralitätspolitik entspricht seit dem Bundesvertrage von 1815 eine stetig sich verstärkende Betonung des Wehrwillens. Auf diesem Gebiete brachte — im Vergleich zur Eidgenossenschaft von vor 1798 — der Vertrag von 1815 die größte Stärkung des Bundes und in dieser Richtung sind die Verfassungen von 1848 und 1874 und die darauf fußende Gesetzgebung weitergeschritten.

*

Die Elemente der *Wandlung* bieten in Ursachen und Formen eine weit größere Mannigfaltigkeit dar als diejenigen der Beharrung.

Ein Teil der Wandlung in den letzten hundert Jahren kommt im Verfassungstext zum Ausdruck und in der umfangreichen, auf diesen Texten sich aufbauenden Gesetzgebung. Aber auch durch bloß tatsächliche Änderungen wie Verschiebung der Bevölkerung oder das

Auftreten wirtschaftlicher Parteien, neben oder an Stelle mehr ideologischer, können gleichbleibende Verfassungsnormen eine neue, andere Bedeutung bekommen, ohne deswegen so bald eine äußere Änderung zu erfahren.

Das Tempo der Änderungen an der Verfassung selber war sehr verschieden während der ersten hundert Jahre. Im ersten Viertel, d. h. bis zur Totalrevision von 1874, ist nur eine einzige Revision vorgenommen worden, bzw. zu Stande gekommen, während in den drei letzten Vierteln des Jahrhunderts deren nicht weniger als 36 verwirklicht wurden, ungerechnet die nicht für die Dauer bestimmten, durch den Weltkrieg oder dessen Folgen bedingten, meist fiskalpolitischer Zusätze zur Bundesverfassung. Von diesen 36 Revisionen betreffen 7 organisatorische und politische, 7 sozialpolitische, 11 wirtschaftliche Angelegenheiten und 11 Gesetzgebungskompetenzen.

Unter den Ursachen der Wandlungen sind an erster Stelle *die demographischen Wandlungen* zu nennen, nicht, daß sie zahlenmäßig am meisten sich in der Verfassung ausgewirkt haben, aber in ihnen kommt der Strukturwandel des Volkes zum Ausdruck. Sie sind der biologische Hintergrund der ganzen Entwicklung und, wenn wir die Geschichte im Maßstab der Jahrtausende betrachten, so sind sie die entscheidenden Phänomene der Geschichte. Aber schon in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum der letzten hundert Jahre hat eine große Vermehrung, Vermischung, Verschiebung und Konzentration in Städten innerhalb der Bevölkerung der Schweiz stattgefunden. Es genügen zwei Zahlen: die Volkszahl ist von 1850 bis 1946 von 2,4 auf 4,3 Millionen gestiegen und die in Städten wohnenden Menschen, welche 1850 6,4 Prozent der Bevölkerung ausmachten, bilden heute einen vollen Drittel. An dieser Entwicklung hat sicher einen wichtigen Anteil Art. 41 der Verfassung von 1848, der freie Niederlassung, zwar noch nicht innerhalb des Kantons, wohl aber von Kanton zu Kanton gewährleistete (wie schon Helvetik und Mediation), während unter dem Bundesvertrag von 1815 diese Freizügigkeit nur für zehn Kantone auf Grund eines Konkordates bestanden hatte. Spätere Revisionen der Bundesverfassung brachten weitere Erleichterungen der Freizügigkeit.

Einen wichtigen Grund für diese starke Bevölkerungsbewegung bildeten die großen *wirtschaftlichen und technischen Wandlungen*, die sich seit 1848 und namentlich seit 1874 in Verfassung und Gesetzgebung des Bundes auswirkten. Die Verfassung von 1848 beschränkte sich darauf, Zoll-, Post- und Münzwesen, doch mit Schonung mancher bestehender kantonaler Rechte, dem Bund zur ausschließlichen Verwaltung zu übertragen und die Freiheit des Verkehrs von Kanton zu Kanton, einschließlich der Freizügigkeit der Gewerbetreibenden, zu statuieren. Erst die revidierte Verfassung von

1874 brachte, auch noch mit Vorbehalten, die grundsätzliche Handels- und Gewerbefreiheit für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft. Die verfassungsmäßige Verankerung des wirtschaftlichen Liberalismus fiel jedoch in eine Zeit, als bereits ein Teil von dessen Auswirkungen nicht nur zu Kritik von Seiten der wirtschaftlich Schwächern, sondern zu steigender Intervention des Staates Anlaß gab. Die intensivierete Wirtschaft rief einerseits nach einheitlicher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Notenwesens, des Gewerbewesens, des Obligationenrechts, Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes, und die Erschließung neuer technischer Möglichkeiten, wie die Elektrowirtschaft oder die Luftschiffahrt, machte eine Gesetzgebung nötig, die ihrer Natur nach zweckmäßig einheitlich für das ganze Land geregelt werden mußte. Andererseits wurden, um den Schäden ungezügelter freier Wirtschaft zu begegnen, dem Bunde eine Reihe neuer Befugnisse zu sozialpolitischen und sozialhygienischen Maßnahmen gegeben, so für die Fabrikgesetzgebung, die Haftpflicht der Unternehmer, die Alkoholgesetzgebung, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, welche letztere allerdings erst 21 Jahre nach Annahme des betreffenden Verfassungsartikels ihre gesetzgeberische Verwirklichung fand. Der Staatsinterventionismus erreichte während der beiden Weltkriege und der dazwischen liegenden Krise einen außerordentlichen Umfang; der Grundsatz freier Wirtschaft als solcher wurde aber nicht angetastet. In der Zeit des Bundesstaates erreichte die Schweiz eine außerordentliche wirtschaftliche Entwicklung, die sie, im Vergleiche selbst mit den großen Wirtschaftsländern und im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung, in die vorderste Linie stellte.

Diese wirtschaftliche Wandlung kam auch in der Bildung von Parteien zum Ausdruck, die sich die besonderen, namentlich ökonomischen Interessen bestimmter Berufsgruppen zum Ziel setzten. Diese Interessen ergeben sich teils aus dem Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, teils aus demjenigen der einzelnen Produktionszweige, oder aus demjenigen von Produzenten und Konsumenten. Diese verschiedenen Interessengruppen haben in noch mannigfaltigerer Form in Wirtschaftsverbänden ihre Organisation gefunden. Obwohl nicht in der Verfassung verankert, es sei denn durch die anerkannte Vereinsfreiheit, bilden diese Verbände ein nichtamtliches, aber überaus wichtiges Element der Wirtschaftsgesetzgebung und, an sich, auch der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens. Dies ist ein Beweis dafür, daß selbst ohne sichtbare Änderung der Verfassung die soziale und politische Organisation tiefgreifende Wandlungen erfahren kann.

Zum Teil im Zusammenhang — als Ursache oder als Folge — mit den wirtschaftlichen Wandlungen stehen *die geistigen Strömungen*, welche die letzten hundert Jahre wesentlich bestimmt haben.

Sie haben sich teils in der Verfassung selber Ausdruck gegeben, teils den Ablauf des politischen Geschehens im Rahmen der Verfassung weitgehend beeinflußt.

Der Liberalismus, als politische und wirtschaftliche Ideologie, hat die Verfassung von 1848 wesentlich geprägt. Die demokratischen Ideen, die sich seit 1874 durchsetzten, hatten ja nur den Zweck, dem Volkswillen vermehrte Garantien zu geben, um sich auszudrücken. Gegenüber Einschränkungen der Pressefreiheit, aus Rücksichten des Staatswohls in Kriegszeiten, hat sich die öffentliche Meinung sehr empfindlich gezeigt, andererseits hat bisweilen Parteileidenschaft in illiberaler Weise die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte angefeindet. Damit die verfassungsmäßigen Rechte voll zur Geltung kommen, muß das politische Leben von einem den Verfassungssätzen entsprechenden Ethos getragen sein. Trotz der steigenden Tendenz des Staates, in das Wirtschaftsleben einzugreifen, ist die Energie der freien Wirtschaft immer noch der entscheidende Faktor des schweizerischen Wirtschaftslebens und Wohlstandes.

Eine zweite geistige Strömung, der Nationalismus, ist eine Folge der französischen Revolution. Dieser hat durch Übertragung der absoluten Staatsgewalt auf das Volk dem Staate eine erhöhte und gefährliche Dynamik verliehen. Er hat sich dann bald mit Ideen, die nicht dem Aufklärungszeitalter, sondern der Romantik angehören, verbunden: der Identifikation der Nation und ihres Staates mit dem durch Sprache und Kultur charakterisierten Volkstum. Diese Gedankenwelt hat die Bildung zweier großer Nationalstaaten, im Süden und Norden der Schweiz, wo vordem vorwiegend Mittel- und Kleinstaaten waren, entscheidend beeinflußt.

Diese Entwicklung hat auf die Schweiz selber eine doppelte Wirkung ausgeübt. Einmal war der Umstand, daß seit 1871 die Schweiz nur noch von Großstaaten umgeben war, Anlaß für sie, ihre eigene innere Fertigkeit, insbesondere auch ihre Wehrfähigkeit zu erhöhen. Das war ein wesentlicher Grund für den Revisionsversuch von 1872 und die Totalrevision des Jahres 1874. Sodann hat die Bildung dieser sprachlich einheitlichen Nationalstaaten der Schweiz ihre Eigenart als eines gerade durch seine Mehrsprachigkeit charakterisierten Staates und die in den nationalistischen Tendenzen liegende Gefährdung zum Bewußtsein gebracht. Gleichzeitig ist aber auch die Erkenntnis der Schweizer gewachsen, daß sie eine politische, d. h. durch ihre Struktur und den Geist ihrer Institutionen bestimmte Nation bilden.

Eine dritte geistige Strömung bildet der Säkularismus, d. h. die in der Aufklärung wurzelnde Tendenz der fortschreitenden und schließlich grundsätzlichen Loslösung des Staates und der öffentlichen Angelegenheiten von den ausgesprochen christlichen Formen

des Denkens und von den Bindungen an die Kirchen. Die Verfassung von 1848 war in dieser Beziehung zurückhaltend, nur das Jesuitenverbot erinnerte an die zum Konflikt von 1847 führenden Gegensätze. Im übrigen erscheinen die anerkannten christlichen Konfessionen in gewissem Sinne bevorzugt. Anders die Verfassung von 1874; hier wirkte sich, unter dem Einfluß popularisierter naturwissenschaftlicher Ideen, ein materialistischer Einfluß aus. Gleichzeitig rief die Politik der katholischen Kirche, die Verurteilung liberaler Grundsätze im Syllabus errorum Pius' IX. und die Unfehlbarkeitserklärung des vatikanischen Konzils, einer antiklerikalen Strömung, die in einer Reihe von die katholische Kirche betreffenden Artikeln der neuen Verfassung und im sog. Kulturkampf zur Erscheinung kam. Die Verfassung von 1874 sprach nicht mehr von anerkannten christlichen Konfessionen, nur noch von dem blassen Begriff der Religionsgenossenschaften und laizierte Ehegesetzgebung, Begräbniswesen und, bis zu einem gewissen Grade, das Schulwesen. Doch gerade in bezug auf letzteres zeigte sich in der Ausführung die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit der Kantone und des Volkes in kulturellen und religiösen Fragen.

Als durch das Referendum, welches die Verfassung von 1874 brachte, den Minderheiten stärkerer Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt wurde und durch den Interventionismus des Bundes wirtschaftliche und ideologische Parteiinteressen sich immer häufiger überschneiden, war 1891 der Zeitpunkt gekommen, wo die Mitverantwortung in der Regierung auch der Partei, welche auf Grund der Ereignisse von 1847/48 gewissermaßen die oppositionelle Minderheit bildete, von der Mehrheit als notwendig anerkannt wurde.

Die vierte große geistige Strömung, welche von maßgebender Bedeutung ist für die europäische Entwicklung der letzten hundert Jahre, ist der Sozialismus, hier verstanden als Inbegriff aller von einer ausgesprochen sozialreformerischen Demokratie bis zum integralen Marxismus reichenden, politisch-sozialen Tendenzen. Obwohl das Kommunistische Manifest und die Bundesverfassung von 1848 zeitlich sich sehr nahe sind, ist in der Schweiz der Sozialismus, als Partei für das ganze Land organisiert, erst spät (1888) in die eidgenössische Politik eingetreten. Diese Tatsache erklärt sich wohl hauptsächlich daraus, daß die schweizerische Industrie-Arbeiterschaft lange in engem Kontakt mit ihren bäuerlichen Grundlagen blieb und nicht in großen Städten zusammengeballt wurde. Obwohl der linke Flügel der radikalen Partei auch die Interessen der Arbeiterschaft vertrat, ist es doch als ein großes Versäumnis der liberalradikalen Partei, schon vor 1848, zu betrachten, daß sie in Kanton und Bund nicht früher gegen Entartungserscheinungen der freien Wirtschaft entschieden eingegriffen hat und es möglich gemacht hätte, daß die

sich rasch erweiternde Klasse der Arbeitnehmer sich auf einer nationalen, der schweizerischen Demokratie entsprechenden Weise organisierte, statt von der internationalen Seite her und unter der Ideologie des historischen Materialismus. Die sozialistische Partei und sozialistische Ideen waren mittelbar ein wichtiger Faktor für die Wirtschafts- und Sozialpolitik des Bundes. Im ersten Weltkrieg und in der Krisenperiode nach diesem bestand zwischen der sozialdemokratischen und den übrigen Parteien eine starke Spannung, die im Generalstreik von 1918 sich zur einzigen gefährlichen Bedrohung des inneren Friedens in der Eidgenossenschaft gesteigert hatte. Anders im letzten Weltkriege, wo eine Zusammenarbeit aller großen Parteien bestand, die seit 1943 auch zur Beteiligung der Sozialdemokratie an der Bundesregierung führte. Die Gutheißung der Wirtschaftsartikel durch Volk und Stände, insbesondere aber die mit einer außergewöhnlich hohen Stimmenzahl erfolgte Annahme des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung bildete 1947 die Krönung dieser Politik der Zusammenarbeit. Nicht in den Bestrebungen, die Stellung des Arbeitnehmers im Produktionsprozeß zu heben, liegt die Schwierigkeit, sozialistischen Ideen im Rahmen des schweizerischen Föderalismus Raum zu geben, sondern in der auf Verstaatlichung und zentrale Planung gerichteten Macht- und Verwaltungskonzentration.

III.

Wenn das Jahrhundert Bundesstaat im Rahmen der gesamten Schweizergeschichte betrachtet werden soll, so mag man sich den Verlauf der letzteren in einem Diagramm vorstellen, d. h. einer Linie, die auf einer die Zeitstrecke 1291—1948 darstellenden Horizontalen die Höhen- und Tiefpunkte, je nach ihrer Dauer, in Parallelen oder in mehr oder weniger steilen Über- und Unterschneidungen darstellt.

Eine erste Periode eines raschen Aufstieges und der Behauptung dieser Lage bilden die 102 Jahre vom Bund von 1291 bis zum Pfaffenbrief von 1393. Es ist dies eine Zeit, in der die achtörtige Eidgenossenschaft durch den Freiheitswillen von ländlichen und städtischen, korporativ organisierten Gemeinwesen in heroischem Kampf gegenüber den überlegenen Machtmitteln eines fürstlichen Territorialstaates geschaffen wurde. Festigkeit in dem Willen, hergebrachte Freiheiten zu behaupten, Maß, vor allem im Bund von 1291, in den Forderungen und in der Umgrenzung des Bereiches gegenseitiger Bundeshilfe, charakterisieren diese Zeit.

Im Sempacherbrief von 1370 und im Pfaffenbrief von 1393 entstehen bereits Ansätze zu einer materiellen eidgenössischen Rechtsordnung.

Eine zweite, die 84 Jahre vom Pfaffenbrief bis zu den Anfängen der Burgunderkriege umfassende Periode bedeutet eine Zeit des Tiefstandes, obwohl das Herrschaftsgebiet der acht Orte sich bedeutend erweiterte und territorial konsolidierte: ein Tiefstand nicht nur wegen des traurigen Bruderkrieges des Zürichkrieges, in dem einzig die Art des Friedensschlusses einen Lichtblick bildet, sondern wegen eines verhängnisvollen politischen Strukturwandels der Eidgenossenschaft. Das XV. Jahrhundert ist die Zeit, in der die Städte darauf ausgingen, eigene Territorien aus dem Verfall des Feudaladels sich durch Kauf und Pfandnahme aufzubauen oder, teils einzeln, teils in Verbindung mit den Länderkantonen, durch Eroberung Untertanengebiete zu erwerben. Dadurch wurde aus einem Bund freier Korporationen ein ungleichartiges Gemisch herrschender Städte und Länder und untertäniger Gebiete.

Eine kurze, überaus inhaltsreiche und bewegte Epoche von bloß 41 Jahren reicht vom Beginn der Burgunderkriege (1474) bis zur glorreichen Niederlage von Marignano (1515). In sie fällt neben der siegreichen Auseinandersetzung mit der burgundischen Großmacht die Befreiung von Österreich und dem Deutschen Reiche, der Eintritt in die europäische Politik und der Rückzug aus dieser als selbständiger aktiver Faktor; in ihr erfolgt auch das Zustandekommen der Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft mit ihren Zugewandten und ihren Gemeinen Herrschaften, die im wesentlichen dem heutigen Gebiete der Schweiz entsprechen. So glänzend die Waffentaten dieser Epoche sind und entscheidend dazu beigetragen haben, der Schweiz als solcher in Europa eine besondere Stellung zu geben, so ist doch dieser Zeitabschnitt nicht restlos als ein glücklicher zu bezeichnen. Es fehlte ein richtiges Verhältnis von innerem Zusammenhalt und Wirkung nach außen; darum auch nach steilem Aufstieg ein fast plötzliches Versagen dieser kriegerischen Politik. Das Fehlen einer gemeinsamen Regierung und der korrumpierende Einfluß der fremden Staaten auf führende Personen der verschiedenen Orte ließ keine planmäßige, auf die Dauer haltbare Politik aufkommen. Nicht nur in der Herbeiführung des Vergleiches unter den streitenden Parteien, bei der Spannung zwischen Ländern und Städten, zu Stans (1481) hat der Heilige Niklaus von Flüe den Eidgenossen einen großen Dienst geleistet, sondern ebenso sehr mit seiner Mahnung, durch eine Beschränkung der äußeren Politik die Grundlagen der alten Freiheiten zu erhalten: der Primat der Innenpolitik über die Außenpolitik.

Die nächste und, mit ihren 283 Jahren, bisher weitaus längste Epoche, die einen einheitlichen Charakter hat, reicht von der Katastrophe von Marignano bis zu dem Zusammenbruch von 1798. Sie ist im ganzen eine politisch unfruchtbare Phase unserer Geschichte. Als Folge der in drei konfessionellen, zum Glück sehr kurzen Bru-

derkriegen sich auswirkenden Glaubensspaltung und der steigenden Entfremdung zwischen dem regierenden und dem regierten Teile des Volkes ging die Fähigkeit zu politischer Erneuerung und zur Verteidigung des Landes verloren. Wie durch ein Wunder ist die Schweiz außerhalb des Dreißigjährigen Krieges geblieben und konnte sogar im Westphälischen Frieden ihre Unabhängigkeit vom Reich zur Anerkennung bringen. Aus politischer Voreingenommenheit sind viele schiefe Urteile über diese drei Jahrhunderte gefällt worden und haben sich festgesetzt. Nicht nur hat das XVIII. Jahrhundert eine sehr hohe Kulturblüte gebracht, sondern die Schweiz zeigte auch im allgemeinen, im Vergleich zu den umliegenden Ländern, sowohl was Wohlstand als Rechtsstellung der großen Volksmassen betraf, weit bessere Verhältnisse. So wenig glorreich, trotz einzelner heroischer Widerstandsversuche, der Untergang der Alten Eidgenossenschaft war, so darf doch nicht übersehen werden, daß keine untertänige Landschaft Anschluß an einen fremden Staat suchte, sondern daß 1798 alle bei der Schweiz bleiben wollten.

Das halbe Jahrhundert von 1798 bis 1848 kann als die Epoche betrachtet werden, in der die Schweiz den Übergang von den Formen der Alten Eidgenossenschaft zum Staat des XIX. Jahrhunderts suchte. Die Helvetik, die schon nach zwei Jahren in eine Phase konfuser Umwandlungsversuche überging, hatte sich als dem Wesen des schweizerischen Volkes fremd und als ein Fehlweg erwiesen; immerhin hat sie die unhaltbare Spaltung in herrschende und bloß beherrschte Landesteile beseitigt. Die Mediation, wie die Helvetische Verfassung mit dem Odium des ausländischen Diktates belastet, bot wertvolle Ansätze zu einer lebensfähigen Ordnung, unter Anknüpfung an das geschichtlich Gewordene. Insbesondere hat sie den Bestand alter und neuer Kantone festgelegt. Aber sie war zu sehr mit ihrem Schöpfer Napoleon verbunden, um nicht mit ihm fallen zu müssen. Der Bundesvertrag von 1815, bei dessen Gründung und in dessen weiterer Entwicklung die Einwirkung der fremden Mächte sich geltend machte, stellte wohl eine Verstärkung des Bundes im Vergleich zur vorrevolutionären Zeit dar, aber gab diesem doch nicht die Möglichkeit, in einer so bewegten Zeit, wie es die Zeit nach 1830 war, sich organisch weiter zu entwickeln. Und so kam die Umwälzung der Jahre 1847/48.

Die Bundesverfassung von 1848 war seit den alten Bünden der 13 Orte wieder die erste Grundlage des Bundes, die nicht nur nicht wie die Verfassungen von 1798 und 1803 und der Vertrag von 1815 unter freiem Einfluß zu Stande kamen, sondern gegenüber den Interventionsabsichten der Mächte ein wahrhaft kühnes Wagnis der Selbstbehauptung bedeutete. Sie hat wohl unter dem starken Einfluß des Liberalismus viel nicht spezifisch schweizerisches Gedankengut in

sich; sie hat letzterem aber durch ihren föderativen Charakter doch einen weiten Geltungsraum gelassen und solches auch im Bunde selber verankert und durchaus Eigenes, auch Neues, Eigenartiges geschaffen.

Gewiß weist das politische Leben der letzten hundert Jahre auch unschöne Züge politischer Intoleranz auf und manches, was für viele wertvoll war, ist unwiederbringlich durch die Entwicklung ausgelöscht worden. Aber wie beim Anblick einer Landschaft aus der Höhe die stoßenden Einzelheiten verschwinden und das Ganze groß und schön wirkt, so macht auch das Gesamtbild der staatlichen Entwicklung der Schweiz seit Gründung des Bundesstaates den Eindruck von Festigkeit, Maß und Erneuerungskraft. In dieser Beziehung haben das erste und das letzte Jahrhundert der betrachteten Zeitstrecke etwas Gemeinsames: eine lebendige Entwicklung, ein Wille zur Verständigung und zu vernünftigen Kompromissen im Innern und ein gesundes Verhältnis von Innen- und Außenpolitik. Man darf sich fragen, wie die Schweiz durch dieses Jahrhundert außerordentlicher Wandlungen heil hätte hindurchkommen können, wenn sie 1848, im richtigen, vielleicht letzten Moment, nicht den Weg des Bundesstaates betreten hätte. Die Verfassung von 1848 gehört sicherlich zu den großen, positiven und glücklichen Taten unserer Geschichte.

Daß die Schweiz die zwei Weltkriege überstanden hat, ohne in ihren materiellen und geistigen Grundlagen zerstört zu werden, und daß sie in einer Zeit so tiefgreifender und zerstörender Wandlungen durch positive Auseinandersetzung mit dem Neuen eine so große Stabilität hat bewahren können, ist ein Wunder. Den Eindruck des Wunders, das heißt des von Verstand und Erfahrung aus Nicht-Erklärbaren und doch sinnvoll Zusammenhängenden macht der Blick auf die ganze bisherige Geschichte der Schweiz; sie gleicht einer Höhenwanderung, an Abgründen vorbei.

Die heutige Lage ist nicht weniger ernst als je. Allein schon die Tatsache, daß die Schweiz inmitten eines aufgewühlten, verarmten und größtenteils zerstörten Europas liegt, macht uns klar, daß wir nicht auf die ungestörte Dauer unseres bevorzugten Daseins zählen können. Wir müssen darauf gefaßt sein, unter erheblich ungünstigeren Verhältnissen durchhalten zu müssen. Wie für die Bergsteiger der Abstieg meist gefährlicher ist, wie im Kriege ein geordneter Rückzug die größten Anforderungen an die Disziplin eines Heeres stellt, so wird die Zukunft von unserem Volk vom Besten fordern, was es in der Vergangenheit geleistet hat, um sich zu behaupten.

Unsere wunderbare bisherige Bewahrung ist sicherlich in letzter Linie nicht unserer eigenen Bewährung zu danken. Aber gerade darum ist es unsere Schuldigkeit, das Beste und Letzte aus uns herauszuholen. Das bedeutet: Handeln im steten Bewußtsein der Ver-

antwortung, der Verantwortung gegenüber den Vorfahren, die uns ein wertvolles Erbe übermitteln haben, und der Verantwortung gegenüber unsern Nachfahren, für die wir uns als Treuhänder fühlen müssen.

Dieses Verantwortungsbewußtsein muß in den letzten Tiefen unseres Seins verankert sein. Die Bundesverfassung von 1848 und 1874 beginnt, wie fast alle früheren Bünde der Eidgenossen, mit den Worten: «Im Namen Gottes, des Allmächtigen». Wer erklärt, im Namen eines andern zu handeln, anerkennt, daß er diesem Rechen-schaft schuldig ist. Dieses Verantwortungsbewußtsein muß nicht nur unsere Behörden beseelen, nicht nur den Aktivbürger, wenn er sein Stimm- und Wahlrecht ausübt, sondern jeden Mann und jede Frau in ihrem Tun und Lassen, in Haus und Familie, in Beruf und öffentlichem Leben.

UBER KULTUR UND LITERATUR DER SCHWEIZ VOR HUNDERT JAHREN

VON KARL ALFONS MEYER

Wie ein silbernes Band fällt, von fern erblickt, ein Gletscherbach still und unbewegt von hohen Firnen herab. Doch, wenn wir näher kommen, da tost und schäumt er, bildet Wirbel, führt Felsblöcke und Geröll mit sich. Nicht nur räumliche, auch zeitliche Ferne täuscht Ruhe vor. Gern schaut gequälte Gegenwart auf eine gute, alte Zeit zurück. Gewiß, so denken die meisten, gab es vor einem Jahrhundert die aufgeregten Freischarenzüge und sogar einen kleinen Bürgerkrieg. Dann aber schien doch alles gut, unser Land bekam eine ausgezeichnete Bundesverfassung und blühte seither, blühte stets. Wer sich aber in das damalige Leben vertieft, gewahrt politische, weltanschauliche, kulturelle Kämpfe schärfster Art, die seither eine Lösung nur zum Teil finden konnten, obwohl sie durch andere heute überlagert sind. Jetzt drängen Schlagworte wie «Reaktion» und «Kapitalismus» konfessionelle Gegensätze zurück; ferner splitterten sich von den geschichtlichen Parteien wirtschaftlich bestimmte ab. Damals drohte die Einmischung sogar dreier Großmächte, und die Unabhängigkeit der Schweiz hing an einem Faden. Nicht erst in den zwei Weltkriegen ist unsere Heimat wie durch ein Wunder bewahrt worden. Vor hundert Jahren war die Gnade eher noch größer und gewiß un-



Beschluß,

betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder nicht, —

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdies in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;

Namens derselben,

Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,

Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) **Alex. Funt.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.